

KURZPOSITION

EU-Chemikalienstrategie: Konzept für wesentliche Verwendungszwecke

Im Oktober 2020 hat die EU-Kommission die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (CSS) vorgestellt. Die WVMetalle hatte sich zuvor mit einer eigenen Stellungnahme an der Konsultation beteiligt und einen auf dem Risikoprinzip basierenden strategischen und praxistauglichen Ansatz zum Umgang mit Chemikalien gefordert. Metalle und Metallverbindungen stellen im Stoffrecht eine eigene Stoffgruppe dar. Nur ein umfassender Ansatz fördert daher Innovationen, erleichtert das Recycling und belastet auch die Unternehmen nicht unverhältnismäßig. Doch viele der in der CSS vorgeschlagenen Maßnahmen gehen aus unserer Sicht zu weit und ihre Umsetzung wäre mit weitreichenden negativen Folgen für Industrie, aber auch für die Gesellschaft verbunden.

Besonders kritisch sehen wir das neu in der CSS eingeführte Konzept für wesentliche Verwendungszwecke beziehungsweise Essential Use Concept (EUC). Ausgehend von einer Definition im Montreal-Protokoll sollen Kriterien für wesentliche Verwendungszwecke festgelegt und auf die bisher nicht näher bestimmten „schädlichsten Chemikalien“ („most harmful chemicals“) angewendet werden. Gemäß EU-Chemikalienstrategie soll erreicht werden, dass diese Stoffe nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn sie für die Gesundheit oder Sicherheit erforderlich oder für das Funktionieren der Gesellschaft unverzichtbar sind und es keine ökologisch oder gesundheitlich tragbaren Alternativen gibt. Zudem ist angedacht, das EUC zukünftig auch in Rechtsvorschriften über das EU-Chemikalienrecht hinaus anzuwenden. Die Festlegung der EUC Kriterien soll im Zeitraum 2021 - 2022 erfolgen.

Aus Sicht der WVMetalle sollte dieser Ansatz noch einmal grundsätzlich im Hinblick auf seine Auswirkungen überprüft werden. Eine umfassende Anwendung des EUC hätte einen massiven Einfluss auf Produktion und Unternehmen. Die NE-Metallindustrie sieht diesen Ansatz sehr kritisch, da

- der Umgang mit gefährlichen Stoffen schon heute über effektive Managementmaßnahmen z.B. im Arbeitsschutz reguliert werden kann, ohne dass pauschale Verbote ausgesprochen werden müssen. Am effektivsten wird das durch eine frühzeitige Analyse und Auswahl der am besten geeigneten Maßnahmen erreicht (RMOA).
- wir einen allgemeinen Ansatz zur Bestimmung davon, was „nicht-wesentlich“ und was „wesentlich“ ist, ablehnen. Eine solche Entscheidung kann in der Regel nicht objektiv getroffen werden, sie ist abhängig von gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Trends. Negative Folgen für komplexe Wertschöpfungsketten und für die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der EU könnten daraus resultieren und „regrettable substitution“ gefördert werden.
- wir die Anwendung des Montreal-Protokolls als Grundlage für das EUC-Konzept kritisch sehen. Denn das Protokoll hat nur einen befristeten und sehr engen Anwendungsbereich auf Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen. Dieses Konzept nun auf eine noch nicht definierte, aber große Menge an Stoffen, z.B. auf sogenannte Substances of Concern (SoC), anzuwenden, würde das EU-Chemikalienrecht grundlegend verändern. Statt der wesentlichen Verwendung, sollte die Frage nach der sicheren bzw. nachhaltigen Verwendung gestellt werden.

Falls aber der Essential-Use-Ansatz als Teil der künftigen Chemikalienregulierung eingeführt werden sollte, muss unbedingt sichergestellt werden, dass

- vor einer Implementierung die Relevanz und die möglichen Auswirkungen der Einführung des EUC geklärt werden, inklusive der Identifizierung eines geeigneten regulatorischen Rahmens für ein solches Instrument. Dies kann nur durch eine umfangreiche Folgenabschätzung unter enger Einbindung der Industrie erfolgen.
- das EUC alle relevanten politischen Ziele der EU berücksichtigt, einschließlich der Ziele des Green Deal, v.a. Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft, sowie die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Es bedarf dazu der Konzentration auf das, was tatsächlich "wesentlich" ist, und nicht einer uferlosen Diskussion zur Frage, was "nicht wesentlich" sein könnte.
- der Anwendungsbereich klar begrenzt ist. Das EUC wurde im Montreal-Protokoll lediglich für den Fall entwickelt, dass enorme Risiken nur durch dieses weitreichende Konzept abgewendet werden konnten. Bei Übertragung in das EU-Chemikalienrecht muss daher sichergestellt werden, dass es auf vergleichbar schwere Risiken angewandt wird. Bei bekannten bestehenden Risiken könnte eine kriterienbasierte und fallspezifische Anwendung des Konzepts am ehesten im Bereich der eng definierten REACH-Beschränkung stattfinden.

FORDERUNGEN

Der Umgang mit gefährlichen Stoffen wird schon heute über effektive Managementmaßnahmen reguliert, ohne dass pauschale Verbote ausgesprochen werden müssen (z.B. über RMOA).

Zielkonflikte vermeiden: In einem Konzept für wesentliche Verwendungszwecke sollten die Ziele des Green Deal genauso Berücksichtigung finden wie der Erhalt der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie.

Der Anwendungsbereich des Konzepts muss in der EU-Chemikalienregulierung klar begrenzt werden.

Brüssel/Berlin, den 1. März 2021

Kontakt:

Tobias Schäfer
Leiter Europabüro und EU-Stoffpolitik
Telefon: +32 2 502 1988
E-Mail: schaefer@wvmetalle.de

Dr. Martin Wieske
Leiter Arbeits- und Gesundheitsschutz
Telefon: +49 30 72 62 07-106
E-Mail: wieske@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin